

Privater deutsch-slowakischer Kindergarten, Palisády 51, 811 06 Bratislava

Kindergartenordnung

Zur Kenntnis- Pädagogischer Rat:	07.02.2020
Zur Kenntnis- Schulpflegschaft:	Februar 2020
Zur Kenntnis - Schulträger:	Februar 2020
Gültig ab:	12.02.2020
Erstellt von:	Mgr. Mária Jezná

INHALT

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Teil II

1. Charakteristik des Kindergartens

1.1. Betrieb und internes Tagesprogramm des Kindergartens

2. Aufnahme und Anmeldung von Kindern zur vorprimären Bildung, Unterbrechung des Kindergartenbesuchs und vorzeitiger Abbruch der vorprimären Bildung

2.1. Bedingungen der Aufnahme und Anmeldung der Kinder zur vorprimären Bildung

2.2. Verschobener Schulpflichtbeginn

2.3. Unterbrechung des Schulbesuchs und vorzeitiger Abbruch der vorprimären Bildung

2.4. Abmeldung des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter

2.5. Vertragskündigung durch den Träger

3. Rechte und Pflichten der Kinder und ihrer gesetzlichen Vertreter, Regeln für die Verhältnisse mit den Pädagogen und anderen Kindergartenangestellten

3.1. Rechte und Pflichten der Kinder

3.2. Rechte und Pflichten der gesetzlichen Vertreter des Kindes

3.3. Rechte und Pflichten der Pädagogen

3.4. Erfüllung von elterlichen Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter durch den Kindergarten

3.5. Entschuldigung der Abwesenheit des Kindes im Kindergarten

4. Bedingungen zur Sicherheit, Gesundheitsschutz und Schutz der Kinder vor sozialpathologischen Erscheinungen, Diskriminierung und Gewalt

4.1. Maßnahmen gegen die Verbreitung von legalen und illegalen Drogen

4.2. Prävention der Schikane im Kindergarten

4.3. Sicherheit und Gesundheitsschutz von Kindern

4.4. Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Kinder in Krankheitsfällen

4.5. Maßnahmen bei Pedikulose

4.6. Maßnahmen bei einem Unfall des Kindes im Kindergarten

5. Bedingungen für den Umgang mit dem Schulvermögen

Teil III

Schlussbestimmungen

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Die Kindergartenordnung wird von der Leiterin des Privaten deutsch-slowakischen Kindergartens im Sinne vom § 153 des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg. über Erziehung und Bildung und über Änderung und Ergänzung von bestimmten Gesetzen (im Weiteren nur „Schulgesetz“) und der Verordnung des slowakischen Schulministeriums Nr. 308/2009, mit der die Verordnung des UM SR Nr. 306/2008 Slg. über Kindergärten geändert wird, erstellt. Der Träger des Kindergartens ist der Verein der Eltern der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule Bratislava, Palisády 51, 811 06 Bratislava. Durch den Beschluss des Ministeriums für Schulwesen, Wissenschaft, Forschung und Sport der SR vom 16.05.2011 wurde der Private deutsch-slowakische Kindergarten in das Netzwerk der Schulen und Schuleinrichtungen der SR mit internationalem Programm mit der Wirksamkeit gemäß der Gründungsurkunde ab 01.09.2011 aufgenommen.

Teil II

1. Charakteristik des Kindergartens

Der private deutsch-slowakische Kindergarten gewährt die Vorschulbildung für Kinder im Vorschulalter. Hier wird die Ganztageserziehung und -bildung für Kinder von 3 bis 6 Jahren, Kinder mit verschobenem Schulpflichtbeginn und mit nachträglich verschobenem Schulpflichtbeginn gewährt.

Die Erziehung und Bildung im Kindergarten erfolgt nach dem Internationalen Bildungsprogramm „Wir lernen Deutsch“, erstellt aufgrund des Orientierungsplans für Erziehung und Bildung für die baden-württembergischen Kindergärten, das Bildungsprogramm berücksichtigt auch das Slowakische staatliche Bildungsprogramm ISCED 0, es enthält alle Erfordernisse und entspricht den Prinzipien und Zielen der Erziehung und Bildung in der Slowakei. Das angeführte Internationale Bildungsprogramm wurde durch das Staatliche pädagogische Institut in Bratislava genehmigt.

Der Kindergarten unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder in dem sozial-emotionalen, intellektuellen, körperlichen, moralischen, ästhetischen Bereich und im Bereich der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Er schafft Voraussetzungen für weitere Bildung, bereitet die Kinder für das

Leben in der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den individuellen und altersbedingten Spezifika der Kinder vor.

1.1. Betrieb und internes Tagesprogramm des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine Ganztageseinrichtung und ist an Arbeitstagen von 7.30 bis 17.30 Uhr in Betrieb.

Die Kinder können morgens i.d.R. von 7.30 bis 9.00 Uhr in den Kindergarten gebracht und ab 15.00 Uhr abgeholt werden, ausgenommen des Adaptationsprogramms und der Sonderabmachungen mit der Lehrerin.

Die KG-Leiterin schafft für die Kinder Bedingungen zum Besuch des Kindergartens. Der Besuch und die Verpflegung des Kindes im Kindergarten werden von seinem gesetzlichen Vertreter und der KG-Leiterin oder der Lehrerin der entsprechenden Gruppe vereinbart. Sollte das Kind später am Tag gebracht werden, muss der gesetzliche Vertreter die Ankunftszeit und die Verpflegung so vereinbaren, um den Verlauf der Aktivitäten der anderen Kinder nicht zu stören. Der gesetzliche Vertreter des Kindes, für das eine Sonderverpflegung und Spezialdiät notwendig sind, wird der KG-Leiterin eine ärztliche Bescheinigung und eine Erklärung des Facharztes über Sonderverpflegung und Spezialdiät vorlegen.

Die Ferien im Kindergarten werden von dem Träger in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleiterin in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Ferienplan für das folgende Schuljahr wird auf der Internetseite der Schule mind. 2 Monate vor dem Beginn des neuen Schuljahres veröffentlicht und die Eltern werden auch bei dem ersten Elternabend im neuen Schuljahr darüber informiert.

Der Betrieb des Kindergartens ist ausführlich in der Betriebsordnung des Kindergartens beschrieben, die das Tagesprogramm inkl. der Erziehungs- und Bildungstätigkeiten, den Betrieb von den äußeren und inneren Räumen der Schule, die die altersbedingten, physischen und psychischen Spezifika der Kinder berücksichtigen, regelt. Dieses Dokument steht den Eltern, den gesetzlichen Vertretern der Kinder und den Angestellten sowie den Besuchern des Kindergartens an den Informationstafeln zur Verfügung und sie müssen es beachten. Die Eltern der Kinder, die den Kindergarten besuchen, werden am Anfang des neuen Schuljahres, beim ersten Elternabend darüber informiert.

Tagesprogramm

7.30 – 9.00	Bringzeit, Orientierungsphase, Frühstück, individuelle pädagogische Tätigkeit
9.00 – 11.00	Edukative Aktivitäten
10.00 – 12.00	Vorbereitung, Aufenthalt an der frischen Luft, Umziehen
11.15 – 12.45	Mittagessen
11.45 – 14.00	Vorbereitung, Ruhezeit, individuelle Beschäftigungen
14.15 – 15.20	Nachmittagessen, individuelle Beschäftigungen, edukative Aktivitäten
15.00 – 17.30	Interessensaktivitäten, Spiele nach der Wahl der Kinder, Abholung der Kinder, Aufenthalt auf dem Spielplatz

2. Aufnahme und Anmeldung von Kindern zur Vorschulbildung, Unterbrechung des Kindergartenbesuchs und vorzeitiger Abbruch der Vorschulbildung

2.1. Bedingungen für die Aufnahme und Anmeldung der Kinder zur Vorschulbildung

Zur Vorschulbildung in dem Kindergarten werden Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, Kinder mit vollendetem sechsten Lebensjahr mit verschobenem Schulpflichtbeginn, Kinder mit nachträglich verschobenem Schulpflichtbeginn und Kinder mit speziellen Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen aufgenommen.

Zur Vorschulbildung werden vorzugsweise Kinder mit vollendetem fünften Lebensjahr, Kinder mit verschobenem Schulpflichtbeginn und Kinder mit nachträglich verschobenem Schulpflichtbeginn aufgenommen.

Das Kind muss selbständig sein, seine Grundbedürfnisse äußern können und einen dem Alter entsprechenden Wortschatz in seiner Muttersprache beherrschen.

Das Schuljahr beginnt am 1. September. Der Kindergartenantritt kann jedoch auch jederzeit während des Schuljahrs erfolgen, vorausgesetzt, dass es freie Plätze gibt.

Über die Aufnahme und Eingruppierung entscheidet die Leiterin des Kindergartens. Die KG-Leiterin stellt eine schriftliche Entscheidung über die Aufnahme/Nichtaufnahme eines Kindes in den KG für das



DEUTSCHE SCHULE
BRATISLAVA



Exzellente
Deutsche
Auslandsschule



DAS
Deutsche Auslandsschulen
International

folgende Schuljahr i.d.R. bis 30.06. aus. Eine schriftliche Entscheidung über die Aufnahme/Nichtaufnahme eines Kindes in den KG mit dem Antrittstermin während des Schuljahres wird von der KG-Leiterin meistens binnen 30 Tagen nach der Antragstellung ausgestellt. Über die Anzahl der aufgenommenen und nicht aufgenommenen Kinder wird die KG-Leiterin den Träger schriftlich informieren.

Ein Rechtsanspruch deutscher Eltern auf Aufnahme ihrer Kinder in die DSB besteht nicht. Da nur eine begrenzte Zahl von Kindergartenplätzen vorhanden sind, werden Kinder auf Grundlage folgender Kriterien aufgenommen:

- Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, deren Eltern ihren Wohnsitz in der Slowakischen Republik haben
- Kinder, deren ältere Geschwister die Deutsche Schule Bratislava oder den Kindergarten an der DSB besuchen
- Kinder, die bereits einen deutschen Kindergarten besucht haben oder bei denen mindestens ein Elternteil deutsch spricht
- Kinder, die über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen
- Kinder, deren Eltern an einer deutschsprachigen Erziehung und Bildung interessiert sind.

Im Interesse des Kindes empfehlen wir einen regelmäßigen Kindergartenbesuch. Der Besuch des Privaten deutsch-slowakischen Kindergartens begründet keine automatische Aufnahme in die DSB Grundschule.

Die Anmeldung der Kinder in den Kindergarten erfolgt schriftlich durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter i.d.R. vom 15. Februar bis 15. März. Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- Anmeldeformular, Stammdatenblatt und Gesundheitsfragebogen
- Kopie der Geburtsurkunde oder des Reisepasses
- Kopie der Versicherungskarte
- Ärztliche Bescheinigung über die Befähigung des Kindes zur Vorschulbildung

In der Entscheidung über die Aufnahme des Kindes in den KG kann die KG-Leiterin einen **Adaptationsaufenthalt** oder einen **diagnostischen Aufenthalt** des Kindes in dem Kindergarten in Übereinstimmung mit § 59 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg. bestimmen.

Der **Adaptationsaufenthalt** bezieht sich gewöhnlich auf die neu aufgenommenen Kinder, bei denen es zu erwarten ist, dass es Probleme mit der Adaptation auf ganz andere Bedingungen als die von zu Hause

haben könnte. Bei dem Adaptationsaufenthalt wird ein individuelles Adaptationsprogramm in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 3 der Verordnung über Kindergärten der SR Nr. 306/2008 Slg. zu

leichterer Adaptation des Kindes berücksichtigt. Der gesetzliche Vertreter bringt das Kind in den Kindergarten für eine Stunde, zwei und höchstens vier Stunden täglich und arbeitet zusammen mit den pädagogischen Angestellten. Sollte ein Kind keinen Adaptationsaufenthalt bestimmt haben, zur ganztägigen Erziehung und Bildung aufgenommen sein und sollte es sich später zeigen, dass es den Übergang von zu Hause in den Kindergarten nicht schaffen kann, kann die KG-Leiterin mit den gesetzlichen Vertretern nachträglich ein Adaptationsprogramm für bestimmte Dauer und Tageszeit vereinbaren, höchstens jedoch für drei Monate. Nach dem Abschluss des Adaptationsprogramms besucht das Kind den Kindergarten nach der gültigen Betriebsordnung.

Der **diagnostische Aufenthalt** ist für Kinder mit einem gesundheitlichen Handicap bestimmt. Es handelt sich vor allem um Kinder, deren gesetzlichen Vertreter bereits bei der Stellung des Aufnahmeantrags die KG-Leiterin über das Handicap des Kindes informieren.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes hat Recht, in dem Adaptations-/diagnostischen Aufenthalt bei der Vorschulbildung des Kindes nach der Absprache mit dem Gruppenleiter anwesend zu sein.

Der Verlauf des Adaptations-/diagnostischen Aufenthaltes, vor allem das Ausmaß der Integration des Kindes in die Gruppe und seine Adaptation auf das edukative Prozess in deutscher Sprache, wird von dem Gruppenleiter in Zusammenarbeit mit dem pädagogisch-psychologischen Assistenten aufgezeichnet. Vor dem Abschluss des Adaptations-/diagnostischen Aufenthaltes wird die KG-Leiterin mit dem Klassenlehrer und den Fachangestellten der Schule (Schulpsychologe, Spezialpädagoge, pädagogisch-psychologischer Assistent) den weiteren Verlauf der Vorschulbildung des Kindes im Kindergarten besprechen.

Bei verminderter Adaptationsfähigkeit des Kindes kann die Kindergartenleiterin nach Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter über die Unterbrechung des Kindergartenbesuchs für eine vereinbarte Dauer oder über den vorzeitigen Abbruch der Vorschulbildung des Kindes im Kindergarten entscheiden.

Sollte ein gesetzlicher Vertreter ein Kind mit speziellen Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen in den Kindergarten anmelden, d. h. ein Kind mit einem gesundheitlichen Handicap, bzw. ein hochbegabtes Kind, muss er dem Aufnahmeantrag und der Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes von einem Pädiater auch eine Stellungnahme und Empfehlung der zuständigen Einrichtung für Erziehungsberatung und Prävention (Zentrum für pädagogisch-psychologische Beratung und Prävention,

Zentrum für spezielle pädagogische Beratung) beilegen. Der gesetzliche Vertreter eines Kindes mit Sinnesbeeinträchtigung und körperlichem Handicap wird der KG-Leiterin auch eine Stellungnahme des zuständigen Facharztes vorlegen.

Aufnahmeverfahren für Kinder mit speziellen Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen:

- Vor dem Beschluss über die Aufnahme des Kindes erwägt die KG-Leiterin zuerst, ob der Kindergarten geeignete Bedingungen zur Aufnahme eines solchen Kindes hat (personelle, räumliche, materielle, usw.) ggf. ob ausreichende Bedingungen dafür geschaffen sein können.
- Man muss die Tatsache berücksichtigen, dass der edukative Prozess in einer Fremdsprache seine Spezifika aufweist und für einige Kinder eine doppelte Belastung darstellt. Aus diesem Grund wird jedes Kind mit speziellen Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen individuell behandelt, mit Rücksicht auf die Spezifika seines gesundheitlichen Handicaps oder seiner Hochbegabung.
- Nach der Aufnahme eines Kindes mit speziellen Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen kann die Zahl der Kinder in der Klasse höchstens um zwei Plätze für jedes solche Kind reduziert werden. In einer Klasse können höchstens zwei Kinder mit speziellen Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen aufgenommen werden.
- Zusammen mit dem Beschluss über die Aufnahme des Kindes gibt die KG-Leiterin den Vertretern des Kindes eine schriftliche Information darüber, dass sie verpflichtet sind, den Kindergarten über jegliche Änderungen des Gesundheitszustandes des Kindes oder über andere bedeutende Tatsachen zu informieren, die den Verlauf der Erziehung und Bildung des Kindes beeinflussen könnten.
- Die gesamte Kommunikation mit dem gesetzlichen Vertreter eines Kindes mit speziellen Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen wird schriftlich aufgenommen und in einer persönlichen Akte archiviert.
- In dem Beschluss über die Aufnahme des Kindes mit speziellen Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen bestimmt die KG-Leiterin einen diagnostischen Aufenthalt des Kindes in dem Kindergarten, der nicht länger als drei Monate dauern darf. Der diagnostische Aufenthalt dient vor allem zu der Feststellung, ob bei dem konkreten Kind die Erziehung und Bildung als Erziehung und Bildung eines in eine übliche Gruppe eingruppierten Kindes oder als Erziehung und Bildung in einer speziellen Gruppe, bzw. in einem speziellen Kindergarten verlaufen kann.

2.2. Verschobener Schulpflichtbeginn

Die Entscheidung über eine Verschiebung des Schulpflichtbeginns muss der KG-Leiterin von einem der Eltern gewöhnlich bis 15. April des Kalenderjahres vorgelegt werden. Die Entscheidung über eine Verschiebung und eine nachträgliche Verschiebung des Schulpflichtbeginns wird aufgrund eines Antrags des gesetzlichen Vertreters des Kindes von dem/der Direktor/in der Grundschule in Übereinstimmung mit § 19 Abs. 4 und 5 des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg. ausgestellt, und das aufgrund der Empfehlung von:

- einem Pädiater
- einem Zentrum für pädagogisch-psychologische Beratung und Prävention

Sollte der gesetzliche Vertreter des Kindes aus zeitlichen Gründen der KG-Leiterin die Entscheidung über eine Verschiebung des Schulpflichtbeginns nicht vorlegen, muss er sie über die Gründe informieren und diese Entscheidung sofort nach ihrer Ausstellung vorlegen, und zwar wegen der Eingliederung des Kindes in dem nachfolgenden Schuljahr.

2.3. Unterbrechung des Kindergartenbesuchs und vorzeitiger Abbruch der Vorschulbildung

Die KG-Leiterin kann nach der Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes je nach den individuellen Spezifika des Kindes seinen Kindergartenbesuch für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder die Vorschulbildung des Kindes im Kindergarten vorzeitig abbrechen.

Die KG-Leiterin kann über die Unterbrechung der Vorschulbildung des Kindes auch während des Adaptations-/diagnostischen Aufenthaltes des Kindes nach Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes für eine bestimmte Dauer entscheiden (z. B. bei verminderter Adaptationsfähigkeit des Kindes oder bei Verhaltensveränderungen des Kindes mit Rücksicht auf seine individuellen Spezifika). In solchem Fall muss die Kündigungsfrist aus der Kindergeldordnung nicht beachtet werden.

Die Kindergartenleiterin kann den Kindergartenbesuch des Kindes unterbrechen oder seine Vorschulbildung vorzeitig abbrechen, falls der Vertreter des Kindes:

- a) in dem Aufnahmeantrag (und der Arzt in der Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes) eventuelle Erkrankung, Behinderung des Kindes, individuelle Verhaltensweisen, die dem Alter des Kindes nicht entsprechen, nicht angibt. Dies gilt als schwerwiegende Verletzung der Kindergartenordnung und kann eine Entscheidung über die Unterbrechung des Kindergartenbesuchs für die Zeit zur Folge haben, bis der gesetzliche Vertreter alle notwendigen ärztlichen

- Bescheinigungen und Belege vorlegt. Sollte der Vertreter die erforderlichen Belege nicht rechtzeitig einreichen, wird die Vorschulbildung des Kindes in dem Kindergarten vorzeitig abgebrochen.
- b) die Schule über die gesundheitlichen Probleme des Kindes und über die Veränderungen und andere bedeutende Tatsachen hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Kindes in der Zeit des Kindergartenbesuchs nicht rechtzeitig informiert.
 - c) sollte der gesetzliche Vertreter die Schule über die Änderung der gesundheitlichen Befähigung seines Kindes und über andere bedeutende Tatsachen nicht informieren, die seine Erziehung und Bildung in dem Kindergarten beeinflussen könnten.
 - d) keine Bedingungen zur Vorschulbildung des Kindes in dem Kindergarten schafft, durch Nichtbeachtung und Nichtrealisierung der Empfehlungen des/r Erziehers/KG- Leiterin, die den weiteren Fortschritt in der Bildung des Kindes bestimmen (z. B. absolviert nicht die Untersuchung in einem Zentrum für pädagogisch-psychologische Beratung und Prävention oder bei Fachärzten).
 - e) die Bedingungen der Vorschulbildung aus dem Beschluss über die Aufnahme des Kindes und Einteilung in einen Adaptations- /diagnostischen Aufenthalt nicht respektiert.

Zeigen sich die speziellen Erziehungs- und Bildungsbedürfnisse oder andere individuelle Spezifika des Kindes (z. B. ungenügende hygienische Gewohnheiten) während seines Kindergartenbesuchs, und/oder stört das Kind wegen seiner individuellen Spezifika die erzieherische Tätigkeit in dem Kindergarten, bedroht durch sein Verhalten und Handeln seine eigene Sicherheit oder die der anderen Kinder und der Angestellten, wird die Kindergartenleiterin seinen Kindergartenbesuch unterbrechen oder seine Vorschulbildung in dem Kindergarten vorzeitig abbrechen. Dem schriftlichen Beschluss geht die Besprechung im Pädagogischen Schulrat und mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes voran. Die Kindergartenleiterin entscheidet aufgrund der Feststellungen der pädagogischen Diagnostik, des Vorschlags des Gruppenleiters, der Empfehlung/Nichtempfehlung der Fachangestellten (Schulpsychologin und pädagogisch-psychologischer Assistent) über die Vorschulbildung des Kindes zusammen mit anderen Kindern in einer Kindergartengruppe und berücksichtigt die Bedingungen, damit durch die Ausübung der Rechte des integrierten Kindes mit speziellen Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen / oder mit individuellen Spezifika die Rechte der sonstigen Kinder nicht eingeschränkt wären und zugleich geeignete Bedingungen für die Vorschulbildung des integrierten Kindes geschaffen wären.

2.4. Abmeldung des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter

Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann bei der KG- Leiterin eine Unterbrechung des Kindergartenbesuchs oder einen vorzeitigen Abbruch der Vorschulbildung im Kindergarten aus gesundheitlichen oder anderen ernsthaften Gründen beantragen.

Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen, die Kündigungsfrist für den Kindergarten während eines laufenden Schuljahres beträgt drei Monate zum Monatsende. Die Abmeldung aus der Vorschule (5-6-jährige Kinder) ist nur zum 31. Januar und 31. August möglich.

2.5. Kündigung durch den Träger

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Kindergartenordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt bei Ausbleiben der Kindergartenbeiträge gemäß Schulgeldordnung.

Bei Verstoß des gesetzlichen Vertreters des Kindes gegen seine Pflichten aus der Kindergartenordnung, kann die Kindergartenleitung nach der Rücksprache mit der Schulleitung und mit dem Vorstand folgende Sanktionen schriftlich anordnen:

1. Hausverbot für einen bestimmten Zeitraum. (Vereinbarung über das Bringen und Abholen des Kindes im KIGA wird nachgereicht).
2. Bei wiederholtem Verstoß kann der Vertrag seitens DSB zum Ende des Monats gekündigt, das Kind von der Teilnahme am Kindergarten ausgeschlossen und die Anmeldung des Kindes für das nächste Schuljahr abgelehnt werden.

3. Rechte und Pflichten der Kinder und ihrer gesetzlichen Vertreter, Regeln für die Verhältnisse mit den Pädagogen und anderen Kindergartenangestellten

Die Ausübung der Rechte und Pflichten aus dem Schulgesetz muss immer in Übereinstimmung mit guten Sitten stehen und niemand darf diese Rechte und Pflichten zum Schaden eines anderen Kindes missbrauchen (§ 145 Abs. 1 des Schulgesetzes Nr. 245/2008 Slg., das besagt, dass die im Schulgesetz festgelegten Rechte gleichermaßen für alle Kinder garantiert werden, nach dem Prinzip der Gleichbehandlung in der Bildung gemäß Gesetz Nr. 356/2004 Slg. über die Gleichbehandlung in

bestimmten Bereichen und über den Schutz vor Diskriminierung und über Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze, in der Fassung der nachfolgenden Vorschriften).

3.1. Rechte und Pflichten der Kinder

Die Erziehung und Bildung im Kindergarten erfolgt nach den Grundsätzen der humanen Behandlung der Kinder. Einen Bestandteil des Schullebens und der Bildung stellt die Beachtung und Einhaltung der Rechte und Pflichten der Kinder dar.

Das Kind hat Recht auf:

- gleichberechtigten Zugang zur Bildung;
- individuelle Behandlung mit Respekt zu seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten, seiner Begabung und seinem Gesundheitszustand im Umfang nach dem Schulgesetz;
- Respekt zu seiner Religion, Weltanschauung, Angehörigkeit zur Nation und ethnischen Gruppe;
- Beratung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Erziehung und Bildung,
- Erziehung und Bildung in sicherem und hygienischem Umfeld;
- angemessene Organisation der Erziehung und Bildung für sein Alter, seine Fähigkeiten, Interessen, seinen Gesundheitszustand und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Psychohygiene;
- Respekt zu seiner Person und Schutz gegen physische, psychische und sexuelle Gewalt;
- Informationen über seine Person und seinen Leistungsstand.

Pflichten des Kindes:

- mit seiner Handlung die Rechte von Anderen nicht einzuschränken, die an der Erziehung und Bildung teilnehmen;
- die Kindergartenordnung und andere interne Vorschriften der Schule zu beachten;
- die Vermögensgegenstände der Schule vor Beschädigung zu schützen;
- so zu handeln, um seine eigene Gesundheit und Sicherheit, sowie die der anderen Teilnehmer der Erziehung und Bildung, nicht zu gefährden;
- die menschliche Würde seiner Mitschüler und der Schulangestellten zu respektieren;
- die Anweisungen der Schulangestellten zu respektieren, die in Übereinstimmung mit den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, den internen Vorschriften der Schule und den guten Sitten stehen.

3.2. Rechte und Pflichten der gesetzlichen Vertreter

Der Gesetzliche Vertreter des Kindes ist einer der Eltern oder eine andere physische Person, der das Kind im gerichtlichen Wege in die persönliche Obhut oder Pflege gegeben wurde.

Der Gesetzliche Vertreter muss respektieren, dass in der Zeit von der Übergabe des Kindes der diensthabenden Erzieherin bis zur Übernahme des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter oder durch die von ihm bevollmächtigte Person die Kommunikation mit dem Kind nur mittels der Erzieherinnen oder der Kindergartenleiterin erfolgt.

Der Gesetzliche Vertreter muss respektieren, dass das Kind während des Aufenthaltes im Kindergarten keine mobilen elektronischen Geräte benutzen darf, mit denen Daten an Dritte ohne die Zustimmung der betroffenen Personen übertragen werden können, auf die sich diese Daten beziehen.

Sollte der gesetzliche Vertreter ohne vorherige Absprache sein Kind aus dem Kindergarten bis zum Betriebsende, d. h. bis 17.30 Uhr nicht abholen, wird der Kindergarten alle Personen nacheinander kontaktieren, die zur Übernahme des Kindes beauftragt sind. Sollte keine der beauftragten Personen das Kind übernehmen, wird der Kindergarten die zuständige Bezirkspolizeidirektion kontaktieren, die neben ihren Berechtigungen auch über die Kontaktangaben zu der zuständigen Behörde für sozialrechtlichen Schutz von Kindern und Sozialpflugschaft verfügt.

Sollte der Kindergarten den Verdacht schöpfen, dass der gesetzliche Vertreter das Kind wiederholt im alkoholisierten Zustand oder unter dem Einfluss von anderen Rauschmitteln übernimmt, oder sollten sich bei dem Kind Veränderungen zeigen, die von einer Vernachlässigung der ordentlichen Fürsorge zeugen, wird der Kindergarten nach dem vorherigen schriftlichen Hinweis an den gesetzlichen Vertreter im Rahmen der allgemeinen Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 305/2005 Slg. über den Sozialschutz der Kinder und die Sozialkuratel über diese Tatsache das zuständige Amt für Arbeit, Soziales und Familie, Abteilung für Schutz der Kinder und Sozialkuratel informieren.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes hat Recht:

- einen Kindergarten für sein Kind zu wählen, der die Erziehung und Bildung in Übereinstimmung mit den individuellen Bedürfnissen und Spezifika des Kindes gewährt;

- zu fordern, dass im Rahmen der Erziehung und Bildung in der Schuleinrichtung den Kindern die Informationen und Kenntnisse sachlich und vielseitig in Übereinstimmung mit dem heutigen Stand der Kenntnisse und in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Zielen der Erziehung und Bildung nach dem Schulgesetz gewährt werden,
- sich mit dem Bildungsprogramm des Kindergartens und der Kindergartenordnung bekannt zu machen;
- über den Leistungsstand seines Kindes informiert zu werden;
- auf Beratung in der Erziehung und Bildung seines Kindes und Konsultationen über sein Kind mit den Erzieherinnen und der Kindergartenleiterin;
- an der Erziehung und Bildung nach der vorherigen Zustimmung der KG- Leiterin nach Absprache mit den Erzieherinnen teilzunehmen;
- mit seinen Vorschlägen zur Bereicherung des Programms des Kindergartens beizutragen,
- sich an den Aktivitäten des Elternvereins zu beteiligen und die Interessen und Bedürfnisse der Kinder zu schützen,
- sich zu dem Bildungsprogramm des Kindergartens mittels der zuständigen Schulorgane (Elternbeirat) zu äußern,
- auf Schutz von Personendaten des Kindes und der Angaben, die sein persönliches oder sein Familienleben betreffen, nach dem Gesetz Nr. 122/2013 Slg. über Personendatenschutz in der Fassung der nachfolgenden Vorschriften,
- Mitglied des Deutschen Schulvereins zu werden und so die Möglichkeit zu haben, über die Angelegenheiten des Kindergartens mitzuzentscheiden,
- Mitglied des Elternbeirats zu werden und an der praktischen Schularbeit angemessen teilzunehmen, die Erziehung und Bildung in der Schule und im Kindergarten sowie die Zusammenarbeit mit dem Träger zu unterstützen.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes ist verpflichtet:

- für das Kind Bedingungen zur Vorbereitung auf Erziehung und Bildung zu schaffen;
- die Bedingungen des Erziehungs- und Bildungsprozesses seines Kindes nach der Kindergartenordnung zu beachten;
- das Kind gewöhnlich bis 9.00 Uhr oder je nach der Absprache mit der Kindergartenleiterin und der Gruppenleiterin und nach der Form des Adaptationsprogramms zu bringen;

- den Verlauf der Aktivitäten der anderen Kinder mit dem Bringen des Kindes später am Tag nicht einzuschränken und zu stören (ausgenommen der Absprache mit den Erzieherinnen der entsprechenden Gruppe),
- sein Kind bis 17.30 Uhr aus dem Kindergarten abzuholen, den pädagogischen Angestellten eine schriftliche Vollmacht zur Übernahme des Kindes durch eine von ihm beauftragten Person vorzulegen; der gesetzliche Vertreter kann zur Übernahme seines Kindes aus dem Kindergarten auch sein mehr als 12 Jahre altes Kind schriftlich bevollmächtigen,
- auf soziales und kulturelles Umfeld des Kindes zu achten und seine speziellen Erziehungs- und Bildungsbedürfnisse zu respektieren,
- die Schule über die Veränderung der gesundheitlichen Befähigung des Kindes, seine gesundheitlichen Probleme oder andere bedeutende Tatsachen zu informieren, die den Verlauf der Erziehung und Bildung beeinflussen könnten;
- den Schaden zu ersetzen, den das Kind vorsätzlich verursacht hat;
- das Kind zur Erfüllung der Schulpflicht anzumelden und den Beschluss über die Verschiebung des Schulpflichtbeginns bis 15. April vorzulegen;
- darauf zu achten, dass das Kind regelmäßig und rechtzeitig in die Schule kommt;
- dem Kindergarten das Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Interesse der anderen Kinder und der Angestellten zu melden und nach der Rückkehr eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- Gründe für die Abwesenheit des Kindes an der Erziehung und Bildung in Übereinstimmung mit der Schulordnung zu belegen,
- sollte das Kind wegen Krankheit länger als drei nacheinander folgende Unterrichtstage abwesend sein, wird sein gesetzlicher Vertreter eine Bescheinigung vom Arzt vorlegen,
- das Kind zu bringen und an die Erzieherin zu übergeben, die Erzieherin über wichtige Umstände hinsichtlich des Kindes zu informieren, die Kindergartenleitung und den Gruppenleiter rechtzeitig über die Regelung der Ausübung von Elternrechte und -pflichten bei geschiedenen Eltern, getrennten Eltern zum Schutz des Kindes durch Vorlage des gerichtlichen Beschlusses zu informieren (rechtzeitig über Änderungen in gerichtlichen Beschlüssen zu informieren),
- die Schule über alle Änderungen in den Personendaten des Kindes und der Eltern zu informieren,

- bei Beschwerden die Hinweise des Beschwerdemanagements (Konzept unter: <https://deutscheschule.sk/wp-content/uploads/2019/09/dsb-konzept-beschwerdemanagement-april-2017-de.pdf>) zu beachten,
- bei Beschwerden sich jeder Handlung zu enthalten, welche die Rechte eines anderen Elternvertreters, Mitarbeiter des Kindergartens oder Kindes beeinträchtigen, oder ihre bürgerliche Ehre und guten Ruf schädigen könnten (z. B. verbale Angriffe, Verleumdung und Beleidigung),

3.3. Rechte und Pflichten der pädagogischen Angestellten

Der pädagogische Angestellte hat Recht auf:

- Sicherung von notwendigen Bedingungen zur Ausübung seiner Rechte und Pflichten, vor allem zu seinem Schutz vor Gewalt seitens der Kinder, Eltern und Anderen,
- Schutz vor unsachgemäßer Einmischung in die pädagogische Tätigkeit,
- Teilnahme an der Leitung des Kindergartens als Mitglied oder Vertreter der methodischen und pädagogischen Beiräte,
- Vorlage von Vorschlägen zur Verbesserung der Bildung und Erziehung als auch des Bildungsprogramms des Kindergartens,
- Wahl und Anwendung von pädagogischen und fachlichen Methoden, Formen, Strategien und Mitteln, mithilfe deren Bedingungen zum Lernen und Selbstentfaltung der Kinder und ihrer Kompetenzen geschaffen werden,
- ständige Bildung und Berufsentwicklung unter den Bedingungen nach dem Gesetz des NR SR Nr. 317/2009 Slg.
- objektive Beurteilung und Belohnung der pädagogischen Tätigkeit.

Der pädagogische Angestellte ist verpflichtet:

- die Rechte des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters zu respektieren,
- Verschwiegenheit zu bewahren und die Personendaten des Kindes, Informationen über seinen Gesundheitszustand, Ergebnisse der psychologischen Untersuchungen, die er erfahren hat, zu schützen,
- individuelle Erziehungs- und Bildungsbedürfnisse des Kindes zu respektieren,

- während des Aufenthalts im Kindergarten auf das Äußere des Kindes in Übereinstimmung mit seinen Bedürfnissen und der Hygiene zu achten,
- an der Erstellung der pädagogischen und anderen Dokumentation teilzunehmen,
- die Entwicklung des Kindes zu stimulieren und die Entwicklung seiner Persönlichkeit und seine Fähigkeiten objektiv zu beurteilen,
- sich regelmäßig auf die Ausübung der edukativen Tätigkeit vorzubereiten,
- die pädagogische Tätigkeit in Übereinstimmung mit den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissen, Werten und Zielen des Bildungsprogramms der Schule zu verrichten,

- sich an der Erstellung des Bildungsprogramms des Kindergartens zu beteiligen,
- seine Berufskompetenzen in ständiger Bildung oder Selbstbildung zu fördern,
- dem gesetzlichen Vertreter Beratung und Konsultationen zu gewähren und ihn regelmäßig über den Leistungsstand zu informieren,
- mit Subjekten zusammen zu arbeiten, die sich an der Bildung des Kindes beteiligen, zusammen mit der Kindergartenleitung, den pädagogischen Angestellten und anderen Mitarbeitern des Kindergartens,
- an den Sitzungen des methodischen Beirates, den Teamsitzungen und anderen Treffen teilzunehmen, die von der Kindergartenleitung organisiert werden.

3.4. Erfüllung von elterlichen Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter seitens des Kindergartens

Der Kindergarten wird während eines Verfahrens über Ehescheidung und Regelung der Rechte und Pflichten der Eltern auf die ordentliche Erfüllung der Elternrechte und -pflichten bis zur Entscheidung

des Gerichts so wie vor dem Antrag auf Ehescheidung und Regelung der Rechte und Pflichten der Eltern zu dem Kind achten.

Die pädagogischen Angestellten des Kindergartens werden während des laufenden Verfahrens die Neutralität in ihren Ansichten und Äußerungen über das Kind bewahren, notwendigenfalls geben sie ihre unbefangene, sachliche und objektive Stellungnahme an das Gericht, nur wenn das Gericht dies bei dem

Kindergarten beantragt, wobei der Inhalt einer solchen schriftlichen Stellungnahme an keinen der betroffenen gesetzlichen Vertreter weitergegeben wird.

Bei gestörten Verhältnissen zwischen den gesetzlichen Vertretern wird der Kindergarten nur eine Entscheidung des Gerichts oder eine Vorentscheidung des Gerichts respektieren, wobei seitens des Kindergartens beachtet wird, dass auch trotz der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme die elterlichen Rechte und Pflichten erhalten bleiben.

Entscheidet das Gericht rechtsgültig über das Anbefehlen des Kindes nur einem der gesetzlichen Vertreter, wird der Kindergarten alle Sachen hinsichtlich des Kindes ausschließlich mit demjenigen Elternteil abwickeln, der das Kind in üblichen Angelegenheiten vertreten soll.

3.5. Entschuldigung der Abwesenheit des Kindes im Kindergarten

Kann das Kind nicht an der Erziehung und Bildung in dem Kindergarten teilnehmen, muss sein gesetzlicher Vertreter des Kindergartens ohne unnötigen Verzug die Ursache seiner Abwesenheit mitteilen.

In Übereinstimmung mit § 144 Abs. 10 des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg. Wird die Abwesenheit eines minderjährigen Kindes, die mehr als drei nacheinander folgende Unterrichtstage dauern, von seinem gesetzlichen Vertreter entschuldigt.

Sollte die Abwesenheit des Kindes **wegen Krankheit** länger als **3** nacheinander folgende Unterrichtstage dauern, muss sein gesetzlicher Vertreter eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Sollte das Kind **aus einem anderen Grund fehlen**, z. B. es verbringt die Zeit mit Eltern im Urlaub u. Ä., für **5** Tage und länger und es ist nicht krank, muss der gesetzliche Vertreter bei der Rückkehr in den KG eine Bescheinigung über die Infektionslosigkeit des Kindes vorlegen. Es ist eine schriftliche Erklärung darüber, dass das Kind keine Anzeichen einer ansteckenden Krankheit zeigt und ihm keine Quarantäne angeordnet wurde. Diese Erklärung darf nicht älter als einen Tag sein (das Formular steht in jeder Klasse bei der Klassenlehrerin zur Verfügung).

4. Bedingungen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz und Schutz von Kindern vor sozialpathologischen Erscheinungen, Diskriminierung und Gewalt

Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sind die Erzieher/-Innen verpflichtet, aktiven Schutz der Kinder vor sozialpathologischen Erscheinungen zu sichern, Veränderungen im Verhalten der Kinder zu überwachen und im Falle eines Verdachts der physischen oder psychischen Misshandlung oder Bedrohung der sittlichen Entwicklung des Kindes das Problem in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung ggf. mit einer Einrichtung für Erziehungsberatung und Prävention zu behandeln, die zuständige Abteilung für Sozialangelegenheiten, den Pädiater und die zuständige Polizeiabteilung zu kontaktieren.

4.1. Maßnahmen gegen die Verbreitung von legalen und illegalen Drogen

Der Kindergarten trifft folgende Maßnahmen:

- die Kinder über die Existenz der legalen und illegalen Drogen und ihre negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in einer angemessenen Form zu informieren,
- die Kinder zum gesunden Lebensstil, zum Unterscheiden zwischen gesunden und ungesunden Angewohnheiten fürs Leben und für die Gesundheit zu führen,
- geeignete und verfügbare Literatur in der Prävention zu verwenden,
- im ganzen Schulareal ein striktes Rauchverbot zu sichern,
- darauf zu achten, dass keine unbefugte Personen in das Schulgebäude eindringen können, und dadurch die Möglichkeit des negativen äußeren Einflusses auf die Kinder zu verhindern,
- im Falle eines Verdachts der Verbreitung von legalen oder illegalen Drogen in dem KG die Kompetenten (KG-Leiterin, stellvertretende Leiterin) unverzüglich zu informieren, die sofortige Maßnahmen treffen.

4.2. Prävention der Schikane in den Bedingungen des Kindergartens

Nach der methodischen Leitlinie des slowakischen Schulministeriums Nr. 7/2006-R zur Prävention und Behandlung der Schikane von Kindern in Schulen und Schuleinrichtungen mit der Wirksamkeit ab 1. April 2006 versteht man unter dem Begriff Schikane wiederholte beabsichtigte Belästigung, Verfolgung, Misshandlung, Manipulierung, Demütigung von jemandem, der sich nicht wehren kann. Das Hauptmerkmal der Schikane ist das Ungleichgewicht der Macht/Kraft, wobei sie alle Formen der

psychischen und physischen Gewalt einschließt, die gegen ein Opfer von einem Individuum oder einer Gruppe begangen wird.

Maßnahmen des Kindergartens zur Prävention der Schikane:

- Schikane im Kindergarten wird nicht toleriert
- konsequente Beachtung der Regeln, Rechte und Pflichten der Kinder in der Kindergartenordnung
- Schaffung von gesundem und sicheren Klima in der Gruppe

Vorbeugende Strategien im Kindergarten:

Während des ganzen Aufenthalts des Kindes im Kindergarten unterstützen und entwickeln die Pädagogen die sozialen und emotionalen Fähigkeiten bei den Kindern, lösen die entstandenen Konflikte und mit geeigneten Methoden unterstützen sie positives Benehmen der Kinder, führen sie zur Empathie, Solidarität, Hilfsbereitschaft, unterstützen ihre Kommunikationsfertigkeiten u. Ä.

Strategische Methoden:

- Spiele und Übungen, Diskussion, Gruppenaktivitäten und Gespräche
- Märchen, Geschichten mit Kinderhelden, Puppentheater, Erlebnisse der Kinder aus dem realen Leben u. Ä.
- Motivation durch Lob und Belohnung für die Arbeit

In dem Kindergarten realisieren wir zugleich das Präventionsprogramm „Zweiter Schritt“, das auf die sozial-emotionale Entwicklung der Kinder mithilfe von geschultem Personal gerichtet ist. Im Rahmen dieses Programms lernen die Kinder, folgende Fähigkeiten zu entwickeln:

- Empathie, eigene Emotionen zu verstehen und über sie sprechen zu können,
- soziale Kompetenzen und moralisches Verhalten durch Konfliktlösen,
- Toleranz zu physischen, psychischen und sozialen Differenzen.

4.3. Sicherheit und Gesundheitsschutz der Kinder

Für die Schaffung von sicheren und hygienischen Bedingungen für die Vorschulbildung ist die Kindergartenleiterin zuständig. Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Kindern sind die pädagogischen Angestellten des Kindergartens zuständig, und zwar von der Übernahme des Kindes bis zu seiner Übergabe an den gesetzlichen Vertreter oder die von ihm beauftragten Person, die in dem

Dokument „Abholberechtigung“ schriftlich angeführt ist, der bei einer Veränderung aktualisiert werden muss. Er/sie übergibt das Kind persönlich an den Pädagogen und übernimmt das Kind von ihm. Der gesetzliche Vertreter haftet vollständig für die sichere Ankunft und die sichere Abholung des Kindes in den/aus dem Kindergarten. Personen, die jünger als 12 Jahre sind, dürfen das Kind aus dem KG nicht abholen.

Für die Sicherheit der Kinder in den Nachmittagskursen haftet der jeweilige Lektor.

Für die Beachtung der hygienischen und Sicherheitsvorschriften in den Räumen des Kindergartens und den Gesundheitsschutz der Kinder haften auch die Betriebsangestellten, und zwar in dem Umfang ihrer Arbeitsaufgaben.

Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheitsschutz der Kinder beim Transport mit Verkehrsmitteln, bei Ausflügen und Schulveranstaltungen:

Der Kindergarten organisiert Ausflüge, Exkursionen und weitere Aktivitäten nur mit der informierten Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes und nach Absprache mit dem Träger. Zum Transport der Kinder bei Ausflügen, Exkursionen und anderen Schulveranstaltungen werden nur Verkehrsmittel mit Sicherheitsgurten verwendet. Öffentliche Verkehrsmittel werden nur mit informierter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes verwendet. Bei Ausflügen und Exkursionen ist die Aufsicht von mindestens zwei pädagogischen Angestellten vorgeschrieben, notwendigenfalls auch von einer weiteren volljährigen Person. Bei Schulveranstaltungen, die zusammen mit der Elternschaft organisiert werden, haftet direkt der gesetzliche Vertreter für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz des Kindes.

4.4. Maßnahmen zum Gesundheitsschutz in Krankheitsfällen

Der pädagogische Angestellte kann die Übernahme des Kindes verweigern, falls er feststellt, dass sein Gesundheitszustand zur Übernahme in den Kindergarten nicht geeignet ist (Verordnung Nr. 306/2008 Slg., § 7 Abs. 7).

Gleichzeitig gilt, dass die für die tägliche Übernahme der Kinder in den KG zuständige Person ein Kind mit Verdacht einer Erkrankung nur aufgrund der Untersuchung seines Gesundheitszustandes durch einen behandelnden Arzt übernimmt (Gesetz Nr. 355/2007 über den Schutz, die Unterstützung und Entwicklung der öffentlichen Gesundheit).

Sollte sich eine Erkrankung bei einem Kind im Laufe des Tages zeigen, muss der pädagogische Angestellte dieses Kind von dem Kollektiv isolieren / es in dem Isolationsraum unterzubringen, die Eltern kontaktieren und die Aufsicht für das Kind zu sichern, bis der gesetzliche Vertreter das Kind abholt.

Auch übliche Krankheiten müssen dem Kindergarten gemeldet werden.

Tritt bei einem Kind oder seinen Angehörigen eine hochansteckende Krankheit auf, muss die Kindergartenleitung darüber unverzüglich informiert werden.

Denjenigen Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist der Zutritt in den Kindergarten **verboten**.

Die Rückkehr in den KG ist nach der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung an die Gruppenleiterin möglich, die belegt, dass das Kind geheilt und ohne Symptome der Erkrankung in den KG zurückkehrt.

4.5. Maßnahmen bei Pedikulose (Kopflausbefall)

Sollte die Lehrerin Parasiten in den Haaren des Kindes feststellen, holen die Eltern das Kind sofort nach der Mitteilung aus dem Kindergarten ab und treffen entsprechende Maßnahmen.

Sollte diese Tatsache von den Eltern festgestellt werden, müssen sie dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitteilen.

Die Rückkehr des Kindes in den KG ist nach 5 Tagen möglich, und das nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass das Kind gesund ist.

4.6. Maßnahmen bei einem Unfall des Kindes im Kindergarten

Erleidet das Kind einen Unfall in dem Kindergarten, nach dem es nicht ärztlich behandelt sein muss, wird es von der Lehrerin auf eine übliche Art und Weise behandelt. Sollte das Kind einen Unfall mit der Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung erleiden, kontaktiert die diensthabende Erzieherin sofort die Eltern des Kindes und bespricht mit ihnen den weiteren Verlauf. Sollten die Eltern nicht erreichbar sein, bringt sie das Kind zur ärztlichen Behandlung mit einem Wagen der medizinischen Hilfe ggf. einem Taxi. Nach der Rückkehr sichert sie die Übergabe des ärztlichen Protokolls an die Eltern des Kindes.

Bei einem Unfall, durch den das Leben des Kindes bedroht ist, muss ein beliebiger KG-Angestellter den Rettungswagen rufen, während die Erzieherin die erste Hilfe leistet.

Die diensthabende Erzieherin wird den Unfall, die gewählte Vorgangsweise und Behandlung in dem Heft der Schulunfälle notieren und gibt diesen Eintrag an den gesetzlichen Vertreter zur Unterzeichnung. Der gesetzliche Vertreter hat Anspruch auf Versicherungsleistung für sein Kind in dem Kindergarten, und zwar nach dem Abschluss seiner Rekonvaleszenz.

5. Bedingungen für den Umgang mit dem Schulvermögen

Die Eingänge in den Kindergarten sind mit Sicherheitsschloss gesichert. Im Laufe des Tages sind die Hausmeister für die Abschließung aller Eingänge zuständig.

Nach dem Betriebsende im KG kontrolliert die Erzieherin mit der Endschicht zusammen mit der Reinigungskraft alle Räume des Gebäudes, sie schließen die Fenster und schließen auch die Eingänge in das Gebäude ab. Die Erzieherin mit der Endschicht haftet für die Abschließung der Gruppentüren. Für die Abschließung des Haupteingangs in das Gebäude und des Tores in das Areal nach dem Betriebsende des KG (um 18.00 Uhr) haftet der Hausmeister. Jegliche Bewegung von Fremden ohne Begleitung eines KG-Angestellten in dem Gebäude ist verboten.

Weitere Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Vermögensschutz werden von den Mitarbeitern im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben erfüllt.

Im Rahmen der Sicherheit der Kinder sind die Eltern für die Schließung der Eingangstüren, des Tores und die Nichteinlassung von suspekten und unbekanntem Personen mitverantwortlich und im Verdachtsfall müssen sie die KG-Angestellten informieren.

Teil III

Schlussbestimmungen

1. Die Kindergartenordnung vom September 2016 wird aufgehoben.
2. Diese Schulordnung tritt in Kraft nach ihrer Verhandlung im Pädagogischen Schulrat, im Schulrat und nach der Mitteilung an die gesetzlichen Vertreter der Kinder, die Kinder und die Schulangestellten zum 12.02.2020.
3. Die Kindergartenordnung ist erstellt in Übereinstimmung mit:
 - dem Gesetz des NR SR Nr. 245/2008 Slg. über Erziehung und Bildung (Schulgesetz) und über Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze,
 - dem Gesetz des NR SR Nr. 355/2007 über Schutz, Unterstützung und Entwicklung der öffentlichen Gesundheit und über Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze,
 - dem Gesetz des NR SR Nr. 596/2003 Slg. über Staatsverwaltung im Schulwesen und der Schulselbstverwaltung und über Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze in der Fassung der nachfolgenden Vorschriften,
 - der Kundmachung des Unterrichtsministeriums der SR Nr. 308/2009, mit der die Kundmachung des Unterrichtsministeriums der SR Nr. 306/2008 Slg. über Kindergärten geändert wird,
 - dem Gesetz des NR SR Nr. 317/2009 über pädagogischen Angestellte und fachliche Angestellte und über Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze,
 - der Arbeitsordnung des Privaten deutsch-slowakischen Kindergartens,
 - der Betriebsordnung des Privaten deutsch-slowakischen Kindergartens.